

Bebauungsplan „Käppele – 4. Änderung“ Altenriet

Faunistische Untersuchung unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes



Auftraggeber: **Gemeinde Altenriet**

Brunnenstraße 5
72657 Altenriet

Auftragnehmer: **StadtLandFluss**
Plochinger Straße 14/3
72622 Nürtingen



In Zusammenarbeit mit: **Stauss & Turni**
Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen
Vor dem Kreuzberg 28
72070 Tübingen



Bearbeitung: Dr. Michael Stauss (Stauss & Turni)
Dipl.-Geogr. Anja Gentner (StadtLandFluss)

Datum: Vorabzug – Stand 28.10.2020

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	UNTERSUCHUNGSGEBIET	5
4	VÖGEL	7
4.1	DATENERHEBUNG UND METHODEN	7
4.2	ERGEBNISSE	7
4.3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSchG	9
4.3.1	Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG	9
4.3.2	Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG	9
4.3.3	Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG	10
4.4	VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	11
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	11
4.4.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich	12
4.4.3	Maßnahmenempfehlungen	13
5	REPTILIEN	13
5.1	DATENERHEBUNG UND METHODEN	13
5.2	ERGEBNISSE	13
5.3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSchG	13
5.4	VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	13
6	NACHTKERZENSCHWÄRMER	14
6.1	DATENERHEBUNG UND METHODEN	14
6.2	ERGEBNISSE	14
6.3	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BEWERTUNG NACH § 44 BNATSchG	14
6.4	VERMEIDUNGS- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN	14
7	FLEDERMÄUSE	14
8	FAZIT	15
9	LITERATURVERZEICHNIS	16
10	ANHANG	17

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Altenriet plant die 4. Änderung des Bebauungsplans „Käppele“, um das gesamte Plangebiet der Wohnbaunutzung zuzuführen. Geplant sind Mehrfamilienhäuser auf den Flurstücken 934 und 934/5. Auf dem östlichen Teil des Flurstück 934/1 ist ein Doppelhaus geplant. Das Wohngebäude Im Käppele 17 auf dem westlichen Teil dieses Flurstücks bleibt erhalten. Die Grundstücke Im Käppele 7 bis 13 (Flurstück Nr. 934/2, 3, 4 und 6) sind ebenfalls im Änderungsbe- reich enthalten. Jedoch ist eine Änderung der Bebauung derzeit nicht vorgesehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (STADTLANDFLUSS / STAUSS & TURNI, 16.04.2020) kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet für die Artengruppen der **Fledermäuse** und **Vögel** sowie für die **Zauneidechse** und ggf. **Nachtkerzenschwärmer** Habitatpotential vorhanden ist und ein Vor- kommen sowie eine Betroffenheit jeweils nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Bewertung der geplanten Bebauung im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG wurde daher für diese Art eine vertiefende Untersuchung im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtli- chen Prüfung durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die arten- schutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (eu- roparechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

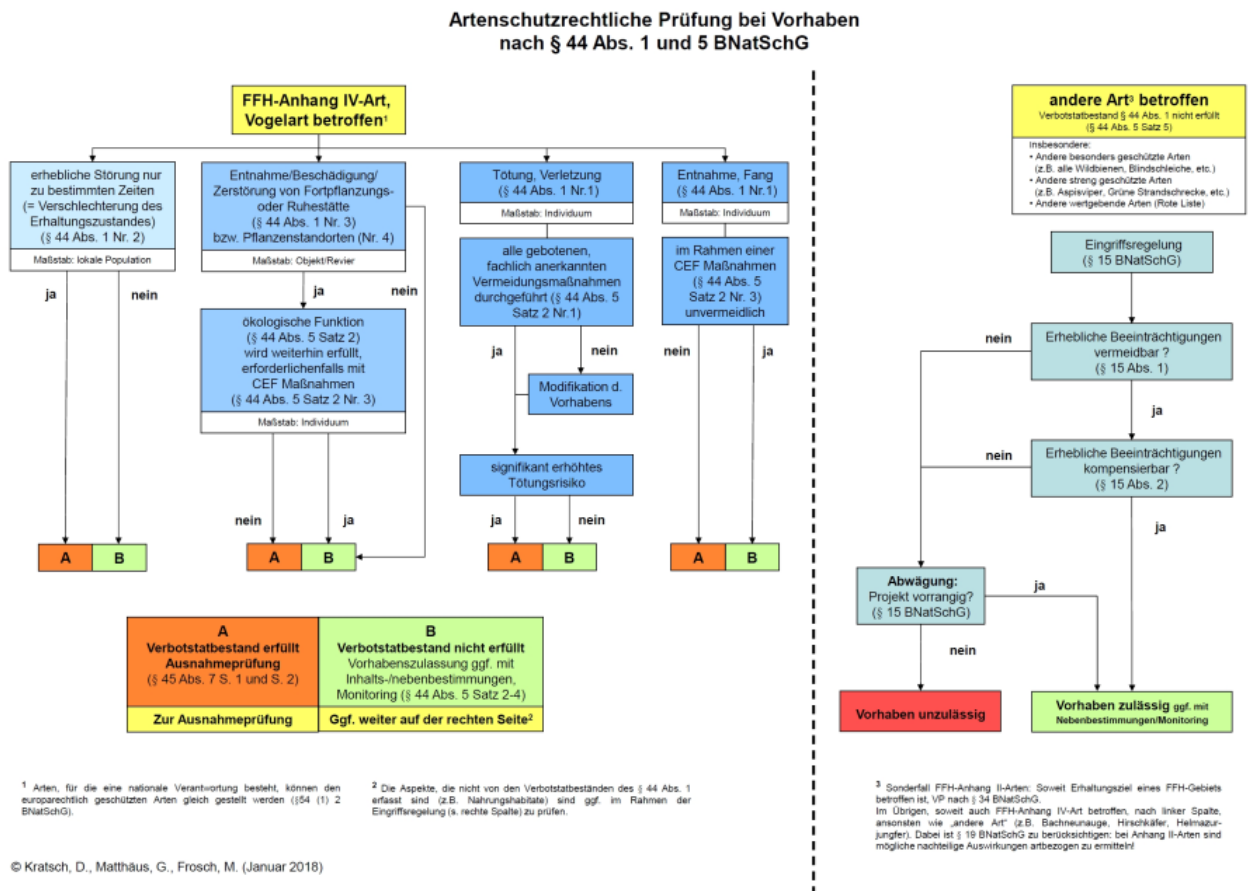


Abb.1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (KRATSCHE ET AL. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmeveraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich werden. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im Westen von Altenriet innerhalb der Ortsbebauung. Es umfasst Wohnhäuser sowie ein Gewerbegebäude und größere Freiflächen, die zuvor gewerblich genutzt wurden und bereits geräumt sind. Sie werden aktuell von geschotterten bzw. gepflasterten Flächen sowie randlich von Ruderalstrukturen eingenommen. Im Bereich der Wohngebäude am nordwestlichen Rand sind aktuell abgesehen von einer möglichen Nachverdichtung keine Änderungen vorgesehen. Die Gebäude am südöstlichen Rand sollen abgebrochen und die Grundstücke 934 und 934/5 einer Neubebauung zugeführt werden. Gehölzbestände im Plangebiet umfassen einzelne Bäume und Strauchpflanzungen sowie Hecken an den Rändern der Hausgärten (vgl. Abb. 2-3).

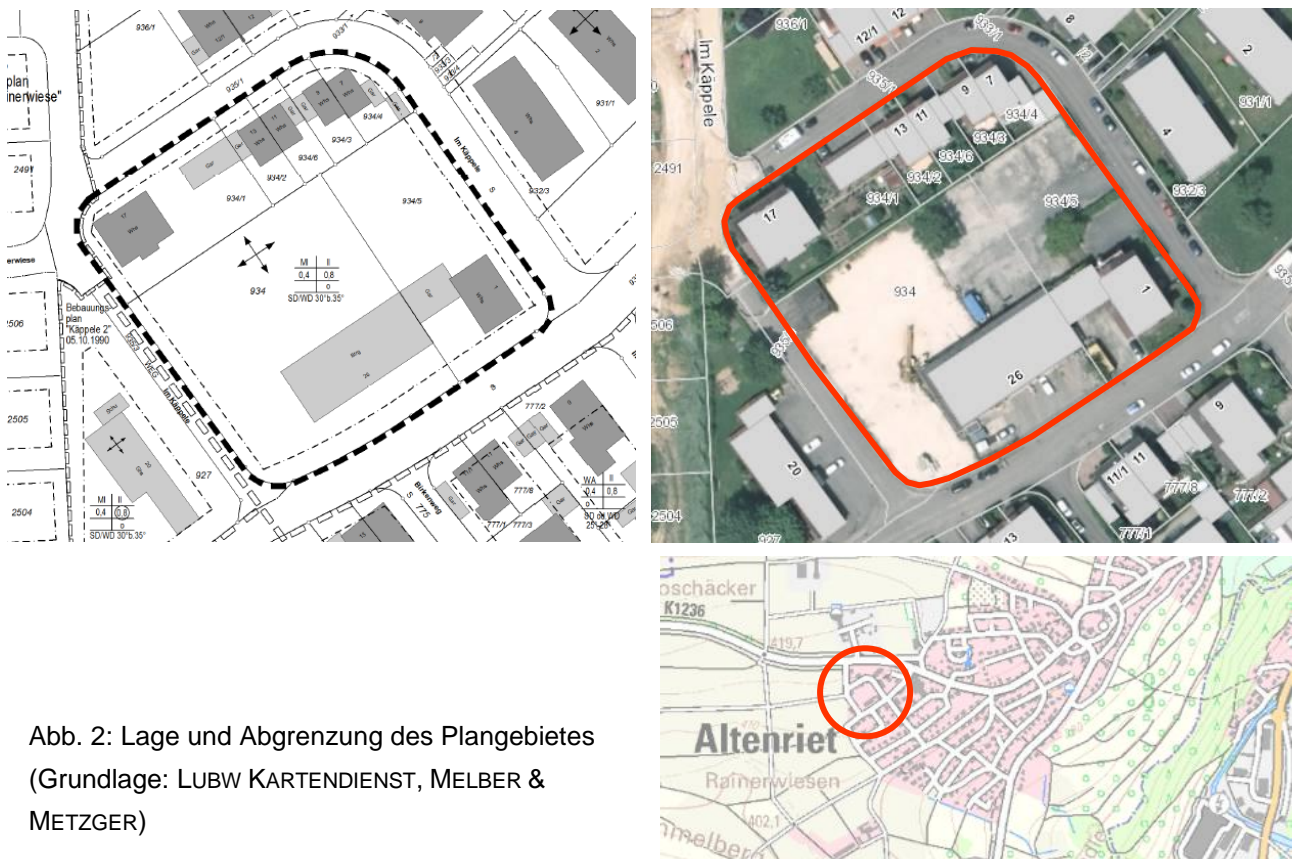




Abb. 3: Fotodokumentation

4 Vögel

4.1 Datenerhebung und Methoden

Für die Erfassung der Vogelarten wurden 5 Begehungen im Zeitraum April bis Juni 2020 durchgeführt (20.04., 06.05., 27.05., 08.06. und 21.06.). Die Kartierungen erfolgten während der frühen Morgen- und Vormittagsstunden bzw. Abenddämmerung und den Nachtstunden bei günstigen Witterungsbedingungen. Alle visuell oder akustisch registrierten Vögel wurden in eine Gebietskarte eingetragen und der Status der Vogelarten durch die jeweiligen Aktivitätsformen protokolliert (SÜDBECK ET AL. 2005). Aus diesen Daten wurde für jede Art ein Gebietsstatus festgelegt.

4.2 Ergebnisse

Im Plangebiet konnten insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen werden (Tab. 1). Eine Gesamtartenliste der im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zum Status, Bestandstrend in Baden-Württemberg, rechtlichen Schutzstatus und zur Gilde (Neststandorte) ist in Tabelle 1 dargestellt. Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz sind in einer der folgenden Schutzkategorien zugeordnet

- in einem Anhang der EU-Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- in der landesweiten oder bundesweiten Roten Liste
- in der landesweiten oder bundesweiten Vorwarnliste

Die bundesweit gefährdete **Mehlschwalbe** (RL 3) konnte am Gebäude Nr. 26 mit einem Brutpaar nachgewiesen werden (Tab. 1, Abb. 4). Am Gebäude Nr. 1 sind 3 teilweise intakte Nester der Mehlschwalbe vorhanden, die jedoch aktuell nicht besetzt waren. Am Gebäude Nr. 17 ist ein weiteres Nest vorhanden, das ebenfalls nicht besetzt war. Für Baden-Württemberg wird die Mehlschwalbe auf der Vorwarnliste geführt. Als weitere Art der landesweiten Vorwarnliste konnte am Gebäude Nr. 17 ein Brutpaar des **Hausperlings** festgestellt werden (Tab. 1, Abb. 4). Die Bestände dieser Arten sind landesweit im Zeitraum von 1985 bis 2009 um mehr als 20% zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet (BAUER ET AL. 2016). Amsel und Stieglitz sind als ubiquitäre Arten mit jeweils einem Revier im Plangebiet vertreten (Abb. 4).

Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelart im Umfeld zum Plangebiet ist die landes- und bundesweit gefährdete **Rauchschwalbe** (RL 3) (vgl. Tab. 1 und Abb. 4). Ein Brutvorkommen befindet sich im landwirtschaftlichen Gebäude Nr. 12 (Ecke Mühlweg und Im Breiten Baum). Innerhalb des Plangebietes wurde im Werkstattgebäude ein nicht mehr genutztes Rauchschwalbennest festgestellt.

Buchfink, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Rauchschwalbe und Ringeltaube nutzten das Plangebiet zur Nahrungssuche (Tab. 1).

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten. Artenschutzrechtlich hervorgehobene Brutvogelarten sind grau hinterlegt.

Art	Abk	Status PG	Gilde	Trend in B.-W.	Rote Liste		Rechtlicher Schutz	
					B.-W.	D	EU-VSR	BNatSchG
Amsel	A	B	zw	+1	—	—	—	b
Buchfink	B	N	zw	-1	—	—	—	b
Elster	E	N	zw	+1	—	—	—	b
Hausrotschwanz	Hr	N	g	0	—	—	—	b
Hausperling	H	B	g	-1	V	V	—	b
Kohlmeise	K	N	h	0	—	—	—	b
Mehlschwalbe	M	B	g	-1	V	3	—	b
Rauchschwalbe	Rs	N	g	-2	3	3	—	b
Ringeltaube	Rt	N	zw	+2	—	—	—	b
Stieglitz	Sti	B	zw	-1	—	—	—	b

Erläuterungen:

- Abk.** Abkürzungen der Artnamen
Rote Liste D Gefährdungsstatus Deutschland (Grüneberg et al. 2015)
Rote Liste B.-W. Gefährdungsstatus Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016)
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 – nicht gefährdet
EU-VSR EU-Vogelschutzrichtlinie
 I in Anhang I gelistet
 – nicht in Anhang I gelistet
BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz
 b besonders geschützt
 s streng geschützt
Trend in B.-W. Bestandsentwicklung 1985-2009 (Bauer et al. 2016)
 +2 Bestandszunahme > 50 %
 +1 Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
 0 Bestandsveränderung nicht erkennbar oder < 20 %
 -1 Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
 -2 Bestandsabnahme > 50 %

Status: B Brutvogel
 N Nahrungsgast

Gilde: b Bodenbrüter
 f Felsbrüter
 g Gebäudebrüter
 h/n Halbhöhlen-/
 Nischenbrüter
 h Höhlenbrüter
 r/s Röhricht-/
 Staudenbrüter
 zw Zweigbrüter



Abb. 4: Revierzentren artenschutzrechtlich hervorgehobener (orange) sowie ubiquitärer (hellgelb) Brutvogelarten im Plangebiet (gelb umrandet). A - Amsel, Sti – Stieglitz, H - Hausperling, M – Mehlschwalbe (Punkt: besetztes Nest, Quadrat: Nest nicht besetzt, aber intakt). Brutkolonie der Rauchschwalbe (Rs) im Landwirtschaftsgebäude östlich des Plangebiets.

4.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Alle europäischen Vogelarten sind europarechtlich geschützt und unterliegen den Regelungen des § 44 BNatSchG. Die Ermittlung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Abs. 5 erfolgt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Ausgleichmaßnahmen. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, unter der Voraussetzung, dass sie keinen essenziellen Habitatbestandteil darstellen.

4.3.1 Verbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG

Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose und Bewertung

Gehölzrodungen und Gebäudeabriss sind im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Durch diese Maßnahmen lassen sich die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

Sollen Gebäude außerhalb dieses Zeitraums abgerissen werden, müssen diese im Vorfeld auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter kontrolliert werden. Dies gilt entsprechend für Sanierungsarbeiten an Fassaden und im Dachbereich. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist abhängig vom Ergebnis dieser Untersuchung und der artenschutzrechtlichen Bewertung unter Berücksichtigung möglicher Vermeidungsmaßnahmen.

Eine mögliche großflächige Verglasung der Neubauten birgt ein erhöhtes Risiko für Kollisionen durch anfliegende Vögel, die die Scheibe z.B. durch Spiegelung nicht erkennen. Das dadurch verursachte Tötungsrisiko ist geeignet, den Verbotstatbestand nach § 44 (1) 1 BNatSchG zu erfüllen.

Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Das Eintreten des Verbotstatbestandes lässt sich vermeiden, wenn Vögel Glasscheiben als Hindernis erkennen und somit nicht mit ihnen kollidieren.

→ **Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 4.4) nicht erfüllt.**

4.3.2 Verbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Für die im angrenzenden Kontaktlebensraum vorkommenden Vogelarten ergeben sich sowohl während der Bauausführung als auch nach Fertigstellung der Gebäude dauerhafte Störungen

durch Lärm und visuelle Effekte (z.B. Baustellenverkehr, Bautätigkeiten, Verkehrslärm, anthropogene Nutzung), die den Reproduktionserfolg mindern bzw. Vergrämungseffekte entfalten können.

Bewertung

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist dann zu prognostizieren, wenn sich als Folge der Störung die Populationsgröße oder der Reproduktionserfolg entscheidend und nachhaltig verringert.

In ihrer Dimension sind die Störungen nicht geeignet, die Erhaltungszustände der lokalen Populationen von weit verbreiteten und nicht gefährdeten Brutvogelarten zu verschlechtern. Störungen stellen für in ihren Beständen nicht gefährdete Arten keinen relevanten Wirkfaktor dar (Trautner & Jooss 2008). Dies gilt entsprechend für die landesweit gefährdete Rauchschnalbe. Die Brutplätze im Umfeld zum Plangebiet befinden sich zudem in ausreichend großer Entfernung, so dass Störungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können. Es sind daher keine erheblichen Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der vorkommenden Brutvogelarten führen.

→ **Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 (1) 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.**

4.3.3 Verbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch Gehölzrodungen sowie Gebäudeabrisse werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die jeweils betroffenen Gehölzfreibrüter und Gebäudebrüter zerstört.

Bewertung

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff auf das Bauvorhaben durchgeführt werden.

Ubiquitäre Arten

Diese Arten sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche wenig spezialisiert, derzeit noch weit verbreitet und nicht gefährdet. Auf Grund der Betroffenheit von allenfalls einzelnen Revieren dieser Arten kann davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Brutpaare in der näheren Umgebung ausreichend adäquate und unbesetzte Ersatzhabitate finden können. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang für diese Arten gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden somit nicht erfüllt.

Mehlschwalbe und Haussperling (Arten der Vorwarnliste)

Am Gebäude Nr. 17 auf Flurstück 934/1 ist jeweils ein Nest von Haussperling und Mehlschwalbe vorhanden. Dieses Gebäude wird nicht abgerissen. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben somit erhalten.

Am Gebäude Nr. 26 auf Flurstück 934 konnte ein Brutpaar nachgewiesen werden. Am Gebäude Nr. 1 auf Flurstück 934/5 sind 3 weitere, teilweise intakte Nester der Mehlschwalbe vorhanden.

Durch den Abriss dieser Gebäude werden somit insgesamt 4 Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalbe zerstört.

Für diese Art ist zu prognostizieren, dass im räumlichen Kontext keine geeigneten und unbesetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für eine Besiedlung zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass adäquate Fortpflanzungsstätten bereits durch Artgenossen besiedelt sind. Zudem sind Mehlschwalben sehr brutplatztreu. Die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist daher im räumlichen Zusammenhang nicht weiter gewährleistet.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG können grundsätzlich CEF-Maßnahmen im Vorgriff des Vorhabens durchgeführt werden. Da die Bestände dieser Art landesweit abnehmen, sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 BNatSchG werden nach erfolgreicher Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Kap. 4.4.2) für die Mehlschwalbe nicht erfüllt.

Kontaktlebensraum

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten im angrenzenden Kontaktlebensraum werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und können weiterhin genutzt werden.

4.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Der geeignete **Zeitraum für Gehölzrodungen und Gebäudeabriss** zur Vermeidung einer unbeabsichtigten Tötung oder Störung von Brutvögeln ist Anfang Oktober bis Ende Februar.

Sollen Gebäude außerhalb dieses Zeitraums abgerissen werden, müssen diese im Vorfeld auf eine Nutzung durch Gebäudebrüter kontrolliert werden. Dies gilt entsprechend für Sanierungsarbeiten an Fassaden und im Dachbereich.

Verglasungen der Neubauten müssen so ausgeführt werden, dass die Glasscheiben für Vögel als Hindernis erkennbar sind. Vögel kollidieren insbesondere dann mit Glasscheiben, wenn sie durch diese hindurchsehen und die Landschaft oder den Himmel dahinter wahrnehmen können oder wenn diese stark spiegeln. Durchsicht besteht z.B. bei Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen oder transparenten Verbindungsgängen. Bei Spiegelungen wird die Umgebung z.B. durch Scheibentyp oder Beleuchtung reflek-

tiert. Handelt es sich bei der Spiegelung um einen für Vögel attraktiven Lebensraum, versuchen sie, das Spiegelbild anzufliegen und kollidieren mit der Scheibe. Die Gefahr ist jeweils umso grösser, je großflächiger die Glasfront ist und je mehr attraktive Lebensräume (v.a. Gehölze) in der unmittelbaren Umgebung sind.

Bereits bei der Gestaltung von Gebäuden können Vogelfallen von vornherein vermieden werden, indem z.B. auf durchsichtige Eckbereiche verzichtet wird. Auch Sonnenschutzsysteme an der Außenwand (z.B. Lamellen) bieten als Nebeneffekt einen guten Kollisionsschutz. Stark geneigte Glasflächen oder Dachflächen aus Glas sind in der Regel ebenfalls vogelfreundlich. Um Kollisionen effektiv zu vermeiden, müssen transparente Flächen für Vögel sichtbar gemacht werden. Die häufig verwendeten Greifvogelsilhouetten haben nur eine eingeschränkte Wirksamkeit und müssen in relativ großer Stückzahl angebracht werden. Bewährt hat sich dagegen die Verwendung von halbtransparentem Material oder von Scheiben, die mit flächigen Markierungen versehen sind. Hier gibt es mittlerweile viele verschiedene Muster und Lösungen (z.B. Punkt- oder Streifenraster in unterschiedlichen Formen) und auch der individuellen Gestaltung sind wenig Grenzen gesetzt. Für einen wirksamen Vogelschutz dürfen die Zwischenräume eine bestimmte Größe nicht überschreiten, um nicht von Vögeln angefliegen zu werden. Um Spiegelungen zu vermeiden, kann außenreflexionsarmes Glas eingesetzt werden, das jedoch wiederum eine gute Durchsicht aufweist. Wenn durch diese nur das Gebäudeinnere wahrnehmbar ist und keine Landschaftsausschnitte, ist das für Vögel in der Regel unproblematisch.

Weitere Details können folgender Veröffentlichung entnommen werden: SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (HRSG 2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“

Ein entsprechender Kollisionsschutz ist bei allen Verglasungen, mit einer Möglichkeit der Durchsicht für Vögel, vorzuschreiben. Hierunter fallen vor allem Eckverglasungen, Wind- und Lärmschutzverglasungen zwischen Gebäuden, Balkonverglasungen, Wintergärten, sowie transparente Verbindungsgänge. Auch bei großflächigen Glasfronten ist ein Schutz vor Vogelschlag anzubringen.

4.4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

Mehlschwalbe (Art der Vorwarnliste)

Um für diese Art eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 3 BNatSchG zu vermeiden, bedarf es geeigneter CEF-Maßnahmen.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind für das geplante Vorhaben erforderlich, um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu vermeiden:

Bereitstellung künstlicher Nisthilfen für Mehlschwalben

Ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 ist erforderlich, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle angebotenen Nistplätze gefunden bzw. auch besiedelt werden. Daraus leitet sich ein Bedarf von 8 speziellen Nisthilfen für Mehlschwalben ab, die an geeigneten Gebäuden im räumlichen Kontext zum Plangebiet anzubringen sind und in der auf den Gebäudeabbruch folgenden Brutperiode zur Verfügung stehen müssen. Die Maßnahme C1 ist dauerhaft zu sichern.

4.4.3 Maßnahmenempfehlungen

Für die Bestandsrückgänge von Gebäudebrütern ist im Wesentlichen das abnehmende Brutplatzangebot verantwortlich. Der Mangel geeigneter Brutplätze ist auf die zunehmende Versiegelung von Gebäuden im Rahmen energetischer Sanierungsmaßnahmen bzw. durch den Abriss von Gebäuden mit anschließendem Neubau zurückzuführen. Es wird daher empfohlen, an den neuen Gebäuden **Nisthilfen für Gebäudebrüter** (bspw. Haussperling, Mauersegler) anzubringen bzw. in die Fassaden zu integrieren, um allgemein das Brutplatzangebot zu verbessern.

5 Reptilien

5.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis Juli 2020 bei günstigen Witterungsbedingungen (20.04., 06.05., 27.05., 08.06., 21.06., 12.07., 12.08., 14.09. und 20.09.). Die geeigneten Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Kornhöfer 1992).

5.2 Ergebnisse

Die geeigneten Bereiche für ein mögliches Vorkommen von Reptilien wurden regelmäßig abgesehen. Trotz intensiver Suche an mehreren Terminen konnten weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden.

5.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Reproduktionsnachweise oder Hinweise auf Einzelvorkommen der Zauneidechse oder weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten vor. Somit werden durch das Vorhaben weder Einzeltiere gestört oder getötet noch Gelege, Ruhe- oder Winterschlafplätze gestört bzw. zerstört.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

5.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

6 Nachtkerzenschwärmer

6.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung des Nachtkerzenschwärmers erfolgte durch eine systematische Suche nach Fraßspuren, Kotballen und insbesondere Raupen an den für diese Art spezifischen Futterpflanzen (Weidenröschen, Nachtkerze) im Zeitraum Juni, Juli und August (HERMANN & TRAUTNER 2011). Die Kontrollen fanden am 08.06., 21.06., 12.07. und 12.08.2020 statt.

6.2 Ergebnisse

Im Plangebiet wurden nur vereinzelte Nachtkerzen festgestellt. Diese artspezifischen Futterpflanzen wurden an den o.g. Terminen abgesucht. Dabei wurden weder Raupen noch Fraßspuren oder Kotballen nachgewiesen.

6.3 Artenschutzrechtliche Bewertung nach § 44 BNatSchG

Für das Plangebiet liegen keine Nachweise auf ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers vor, so dass keine Betroffenheit besteht.

→ **Die Verbotstatbestände im Sinne von § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG werden nicht erfüllt.**

6.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind nicht erforderlich.

7 Fledermäuse

Die vertiefenden Untersuchungen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kommen für die Artengruppe der Fledermäuse zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Gebäude des Plangebiets nicht als Quartierhabitat genutzt werden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind demnach auszuschließen. Durch die Detektorbegehungen konnte für das Plangebiet nur eine geringe Jagdaktivität von Zwergfledermäusen festgestellt werden. Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Größe und der geringen Jagdaktivität kein essenzielles Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Vermeidungsmaßnahmen oder Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind somit nicht erforderlich. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG werden hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse nicht erfüllt.

Das vollständige Gutachten wird nach Fertigstellung im weiteren Verfahrensverlauf der vorliegenden saP beigefügt. Weitere Details können dann dem vollständigen Gutachten im Anhang entnommen werden (KIRSCHNER 2020).

8 Fazit

Für den Bebauungsplan „Käppele – 4. Änderung“ in Altenriet wurden für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und den Nachtkerzenschwärmer vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt. Die Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (Einhalten geeigneter Zeiträume für Gebäudeabbrisse und Gehölzrodungen, vogelfreundliche Verglasung) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich sind für die Mehlschwalbe erforderlich. Diese bestehen in der Bereitstellung künstlicher Nisthilfen an geeigneten Gebäuden im räumlichen Kontext zum Plangebiet. Um das Brutplatzangebot für Gebäudebrüter allgemein zu erhöhen, wird empfohlen, entsprechende Nistkästen an den Neubauten anzubringen (insbesondere für Haussperling und Mauersegler).

9 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6 Fassung, Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Z. Herpetologie Beiheft 7. Laurenti-Verlag, Bielefeld.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- GRODDECK, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30.11.2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, Feb 2007, 88 S.
- HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B. & K. WEDDELING [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer „unsteten“ Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.
- KIEL, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- KRATSCH, D. MATTHÄUS, G., FROSCH, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fach-dokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- SCHMIDT, P., GRODDECK, J. (2006): KRIECHTIERE (REPTILIA) UNTER MITARBEIT VON K. ELBING, M. HACHTEL, S. LENZ, PODLOUCKY, N. SCHNEEWEISS, M. WAITZMANN. In: SCHNITTER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & E. SCHRÖDER (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (HRSG 2012): „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung – Naturschutz in Recht und Praxis online (2008) Heft 1: S. 2–20.

Gesetze in der jeweils gültigen Fassung: Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)

10 Anhang

Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu Fledermäusen (Kirschner): folgt